



Fondsreglement

I. Allgemeine Grundsätze

1. Inhalt

Das Fondsreglement regelt den Fonds für Finanzhilfe und Beratung einkommensschwacher Eltern und Alleinerziehender im Kanton Glarus (nachfolgend: Fonds). Es stützt sich auf Artikel 3 und 4 der Statuten des Vereins vfk Glarus und wird von diesem treuhänderisch verwaltet.

Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Auflösung und die Äufnung des Fonds. Es regelt die Zuständigkeit des Fachgremiums und des Vorstands und die Verwendung des Fondskapitals und dessen Erträge zugunsten von nachsuchenden Drittpersonen.

2. Zweck

Aus den Mitteln des Fonds soll – in Abgrenzung zu den Aufgaben der öffentlichen Hand – fallweise der Besuch eines Betreuungsangebotes für Kinder einkommensschwacher Eltern und Alleinerziehender im Kanton Glarus ermöglicht werden. Die Inanspruchnahme von Unterstützung von Seiten des Fonds soll dabei insbesondere bei Härtefällen und für Übergangslösungen in Anspruch genommen werden können.

3. Fondsmittel

Der Fonds wird gespiesen durch Spenden und Einlagen der GGG (Gemeinnützige Gesellschaft Glarus) sowie weiteren Institutionen und Personen für die Zweckerfüllung gemäss Fondsreglement. Daneben sind Erträge des Fondsvermögens ebenfalls dem Fonds zuzuweisen.

Zuwendungen müssen belegt sein.

Aus dem Fonds können finanzielle Beträge à fonds perdue oder als Darlehen ausgerichtet werden.

II. Organisation

4. Fondsverwaltung

Die Führung und die Verwaltung des Fonds obliegen dem Vorstand des vfk Glarus. Der Vorstand des vfk Glarus erhält für seine Tätigkeit keine finanziellen Abgeltungen.



Der Vorstand des vfk Glarus ernennt ein Fachgremium mit 1 bis 3 Mitgliedern und erstellt für dieses ein Pflichtenheft.

Über den Fonds wird separate Rechnung geführt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift). Die Fondsrechnung unterliegt der Revision gemäss Artikel 20 der Statuten des vfk Glarus.

Der Vorstand des vfk Glarus stattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht ab.

5. Gesuche

Für die Behandlung der Gesuche ist das Fachgremium verantwortlich.

Das Fachgremium nimmt Gesuche entgegen und entscheidet darüber. Das Fachgremium informiert den Vorstand in regelmässigen Abständen über die behandelten Gesuche. Es gewährt Darlehen oder à fonds perdue-Beiträge im Rahmen der vorhandenen finanziellen und liquiden Mitteln.

Der Vorstand des vfk Glarus genehmigt im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Reglements einen einheitlichen Kriterienkatalog über die Behandlung von Gesuchen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen. Er sorgt für die notwendigen Formulare und für entsprechende Information von Interessierten. Er sorgt für eine angemessene Vernetzung mit Behörden und anderen Institutionen.

III. Bildung, Auflösung und Äufnung

6. Mittelverwendung

Mit der Annahme der Spende verpflichtet sich der Vorstand des vfk Glarus, über die zweckmässige und sorgfältige Verwaltung und Verwendung der Spende gemäss Reglement und den Statuten zu wachen.

Erträge des Fonds sind für die Jahresperiode, in welcher sie angefallen sind, auszuweisen. Sie sind vollständig dem Fondsvermögen zuzuführen.

7. Stellung der Spender

Die Organe des vfk Glarus sichern den Spendern mit Annahme der Spende volle Diskretion zu.

Spender mit Beiträgen ab Fr. 5'000.-- erhalten das volle Einsichtsrecht in die Buchführung und die Tätigkeitsberichte des Fonds. Ihnen steht im Weiteren ein Antragsrecht auf Reglementsänderung an der Mitgliederversammlung zu.



8. Rückweisung oder Rückerstattung von Spenden

Der Vorstand des vfk Glarus entscheidet nach den Kriterien der Statuten und dieses Reglements über die Rückweisung oder Rückerstattung von Spenden, namentlich:

- Wenn die Zweckbestimmung ausserhalb dieses Fonds liegt.
- Bei Spenden mit Auflagen, auf welche nicht eingegangen werden kann oder bei zweifelhaften Spenden (z.B. Spenden mit dubioser Herkunft oder solche, welche die Ziele des vfk Glarus verletzen oder in sonstiger Weise einen unsittlichen oder rechtswidrigen Inhalt aufweisen).
- Spenden, die irrtümlich eingezahlt wurden oder für Dritte bestimmt sind.

IV. Schlussbestimmungen

9. Zweckänderung und Auflösung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Reglements.

Die Mitgliederversammlung des vfk Glarus kann den Fonds auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt oder erübrigt hat oder sich nicht mehr erreichen lässt. Allfällig verbleibende Fondsmittel fallen zweckgebunden an die Gemeinnützige Gesellschaft Glarus.

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung des vfk Glarus vom 22.4.2009 genehmigt.

Unterschrift der Präsidentin:

Unterschrift Aktuarin: